

**Benutzer-
und
Gebührenordnung**

für das

**Schützenhaus
Wetzen**

Stand :

16.Januar 1998

Getränkepreise bei Vermietung

Bier ^{*)}	50 Liter	225.- DM
Bier ^{*)}	30 Liter	135.- DM
Bier	Kiste	25.- DM
Cola	Kiste 0,5 l	24.- DM
Brause	Kiste 0,75 l	14,50 DM
Selter	Kiste 0,75 l	13,50 DM

^{*)} inclusive Zapfanlage und Kohlensäure

Nachfolgende Getränke können auf Wunsch zu folgenden Preisen bereitgestellt werden :

Feige	0,7 Liter	16.- DM
Korn	0,7 Liter	16.- DM
Saurer	0,7 Liter	16.- DM
Roter	0,7 Liter	16.- DM

Preisstand: Januar 2000 (Änderungen vorbehalten)!

Benutzer- u. Gebührenordnung für das Schützenhaus Wetzen.

§ 1

Der Schützenverein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, unterhält das Schützenhaus.

§ 2

Es ist Vereinen, Institutionen oder Privatpersonen freigestellt, die Räume des Schützenhauses für Veranstaltungen gegen Entgelt zu mieten. Nichtmitglieder des Schützenvereins Wetzen, die das Schützenhaus mieten möchten, müssen mehreren Mitgliedern bekannt sein. Die Schießanlagen sind von der Vermietung ausgeschlossen.

§ 3

Veranstaltungen sind rechtzeitig bei den Beauftragten des Schützenvereins Wetzen anzumelden. Eine Zusage wird auf Wunsch vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich erteilt. Der Schützenverein hat das Recht, ohne weitere Begründung die Durchführung von Veranstaltungen abzulehnen. Bei Terminüberschneidungen zählt die frühere Anmeldung.

Beauftragte sind : Ernst-Otto Müller (1. Vorsitzender)
Christa Jürgensen (1. Kassiererin)
Bernhard Schröder (Getränkewart)

§ 4

Die Gebühr für die Nutzung des Schützenhauses beträgt je Tag :

für Mitglieder des Schützenvereins Wetzen	200.- DM
mit erworbenen Bausteinen	100.- DM
für Nichtmitglieder	300.- DM
mit erworbenen Bausteinen	200.- DM

In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April wird eine Heizkostenpauschale von 20.- DM / täglich erhoben.

Für Veranstaltungen außerhalb des Schützenhauses können Stühle u. Tische gemietet werden. Die Gebühr hierfür beträgt : je Tisch : 2.- DM
je Stuhl : 1.- DM

Die Tische und Stühle werden in einwandfreiem Zustand übergeben und müssen vom Mieter pfleglich behandelt werden. Bei Beschädigung haftet der Mieter.

Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten.

Der Verein kann durch seinen Beauftragten im voraus einen Sicherheitsbetrag (Kaution) bis zur Höhe von 1.500.- DM erheben. Die Forderung einer Kaution, auch die Festsetzung der Höhe, liegt allein im Ermessen des Vereins oder seines Beauftragten. Wird das Schützenhaus ordnungsgemäß und mängelfrei an den Beauftragten übergeben, kommt der Betrag sofort wieder zur Auszahlung. Sollte kein Sicherheitbetrag einbehalten worden sein, sind die entstandenen Aufwendungen für Mängelbeseitigung und Reinigungsmaßnahmen vom Mieter vollständig zu erstatten.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß die für seine Veranstaltung evtl. notwendigen Erlaubnisse u. Genehmigungen erteilt worden sind.

Getränke, die in der Anlage aufgeführt sind, sind grundsätzlich vom Schützenverein über den Getränkewart zu beziehen. Andere Getränke können ohne Zahlung eines "Korkengeldes" mitgebracht werden.

Die Vermietung des Schützenhauses schließt die Geschirrbenutzung ohne weiteren Aufpreis mit ein.

§ 5

Vor der Benutzung übernimmt der Mieter die Räume und Einrichtungsgegenstände vom Beauftragten und überzeugt sich von der Ordnung und der Sauberkeit der gemieteten Räume und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, daß schadhafte Gegenstände nicht genutzt werden. Mängel teilt er sofort dem Beauftragten mit. Der Beauftragte macht den Mieter mit den Gegebenheiten des Hauses vertraut.

Am Tag nach der Veranstaltung sind die Räume vom Mieter sauber und ordentlich an den Beauftragten zu übergeben. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Außenanlagen. Festgestellte Mängel hat der Mieter sofort zu beseitigen. Für entstandene Schäden, auch an den Außenanlagen, haftet der Mieter. Eine Beseitigung der Mängel durch den Verein geht zu Lasten des Mieters.

Der Beauftragte sollte während der Veranstaltung nur in ausgesprochenen Notfällen (z.B. Ausfall v. Strom oder Heizung, Betriebsstörungen o.ä.) bemüht werden.

§ 6

Das Schützenhaus und die im Haus vorhandenen Einrichtungen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die Benutzung von Einrichtungsgegenständen außerhalb des Hauses ist nicht gestattet.

Die benutzten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder sauber an den vorgesehenen Platz zurückzustellen bzw.

§ 7

Der Mieter hält während der Mietzeit die Ordnung aufrecht und unterbindet besonders in den Nachtstunden eine Lärmbelästigung der Nachbarn.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung des Schützenhauses entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Mieter stellt den Verein von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände und der Zuwegung stehen.

Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen Mitglieder oder Beauftragten.

Der Mieter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Haftungsfreistellungsansprüche des Vereins gedeckt sind.

Der Verein kann die Vorlage einer entsprechenden Versicherungspolice verlangen.

